

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)
in der Fassung vom 4. November 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 71, S. 456–465)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Philosophie/Ethik – Hauptfach

1. Erstes oder zweites Hauptfach

§ 1 Studienumfang

Im ersten oder zweiten Hauptfach Philosophie/Ethik sind insgesamt 104 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)

Die Veranstaltungen in den Modulen Klassiker der Philosophie und Theoretische Philosophie sind so zu wählen, dass die folgenden drei Epochen abgedeckt sind (Epochen I – III):

- Antike/Mittelalter
- 16. bis 18. Jahrhundert
- 19. bis 20. Jahrhundert

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1 (Epoche I)	S, Ü	P	10	SL
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I)	S, Ü	P	10	PL

Theoretische Philosophie (13 ECTS-Punkte)

Die Veranstaltungen in den Modulen Klassiker der Philosophie und Theoretische Philosophie sind so zu wählen, dass die folgenden drei Epochen (Epochen I – III) abgedeckt sind:

- Antike/Mittelalter
- 16. bis 18. Jahrhundert
- 19. bis 20. Jahrhundert

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II)	S	P	10	PL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie mit thematischem Überblickscharakter (Epoche III)	V	P	3	SL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Grundkenntnisse der formalen Logik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar „Logik“	S, Ü	P	10	SL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zu Themen der angewandten Ethik	S	P	8	SL
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	8	PL

Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik	S	P	10	PL
Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie	S/V, Ü	P	10	PL

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

Religionsphilosophie und Weltreligionen (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums	S	P	6	PL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie
- Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie

Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens	S	P	6	PL

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	P	3	SL
Proseminar zur Erkenntnistheorie	S	P	6	PL

(3) Fachdidaktik-Modul

Grundlagen der Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik I	S	P	5	PL/SL
Fachdidaktik II	S	P	5	PL/SL

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, das heißt, die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für den Besuch der folgenden Lehrveranstaltung.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I) im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulteilprüfung im Proseminar zur praktischen Philosophie im Modul Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen erfolgreich abgelegt wurde und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Klassiker der Philosophie

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung

b) Theoretische Philosophie

- Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung

c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen

- Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung

d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung

- Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

e) Religionsphilosophie und Weltreligionen

- Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung

f) Wahlmodul

Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie

- Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens: mündliche Modulteilprüfung bzw.

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie

- Proseminar zur Erkenntnistheorie: mündliche Modulteilprüfung

g) Grundlagen der Fachdidaktik

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
 - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzugeben und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

2. Hauptfach als Erweiterungsfach

§ 1 Studiumumfang

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach sind insgesamt 110 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliches Wahlmodul,
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie/Ethik unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Module zu belegen, wobei die Voraussetzungen für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen in den Modulen Theoretische Philosophie und Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung entfallen.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

Arbeitsgebiete der theoretischen und praktischen Philosophie (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	S	P	3	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	S	P	3	SL

§ 3 Orientierungsprüfung

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

§ 4 Zwischenprüfung

Im Hauptfach Philosophie/Ethik als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen

a) Klassiker der Philosophie

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung

b) Theoretische Philosophie

- Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung

c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen

- Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung

d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung

- Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

e) Religionsphilosophie und Weltreligionen

- Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung

f) Wahlmodul

Problem- und Forschungsfelder der praktischen Philosophie

- Proseminar zu Theorien des gelingenden Lebens: mündliche Modulteilprüfung bzw.

Problem- und Forschungsfelder der theoretischen Philosophie

- Proseminar zur Erkenntnistheorie: mündliche Modulteilprüfung

g) Grundlagen der Fachdidaktik

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
 - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach
Wahlmodul	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

3. Hauptfach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik

§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie/Ethik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 98 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 85 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 10 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Philosophie/Ethik in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie/Ethik unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

Problem- und Forschungsfelder der Philosophie (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	3	SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	3	SL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in der Lehrveranstaltung Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I), im Modul Klassiker der Philosophie die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die mündliche Modulteilprüfung im Proseminar zur praktischen Philosophie im Modul Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen erfolgreich abgelegt wurde und die Orientierungsprüfung bestanden ist.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

(1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen
 - a) Klassiker der Philosophie
 - Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2 (Epoche I): schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Theoretische Philosophie
 - Hauptseminar zur theoretischen Philosophie (Epoche II): schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen
 - Proseminar zur praktischen Philosophie: mündliche Modulteilprüfung
 - d) Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung
 - Hauptseminar zur praktischen Philosophie, Schwerpunkt Ethik: schriftliche Modulteilprüfung
 - Hauptseminar oder Vorlesung mit Übung zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Religionsphilosophie und Weltreligionen
 - Proseminar zu Grundpositionen der Religionsphilosophie und zu den Inhalten, zum religiösen Leben und zur Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums: schriftliche Modulteilprüfung
 - f) Grundlagen der Fachdidaktik
 - Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden:
 - Fachdidaktik I: mündliche Modulteilprüfung
 - Fachdidaktik II: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	einfach
Theoretische Philosophie	dreifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Grundlagen	zweifach
Problemfelder der praktischen Philosophie – Vertiefung	sechsfach
Religionsphilosophie und Weltreligionen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Moduls Grundlagen der Fachdidaktik gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können zwei der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in § 22 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Zwischenprüfungsfrist – in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist das Latinum oder das Graecum. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).